

Entscheid zum Antrag Nr. 18_007

Ablauf	Datum	Status
Eingereicht	7.11.2018	
1. Behandlung	28.11.2018	
2. Behandlung	---	
REK-Entscheid	Zurückgewiesen	
Gültigkeitsdatum	---	
Zertifizierungsrelevant ab	---	

Referenzangabe zum Handbuch REKOLE® 4. Ausgabe 2013 und Antragsteller	
Kapitel Nr. & Bezeichnung	9.7 Regelwerk des administrativen Falls / 9.7.7 Urlaub
Antragsteller	Clinique romande de réadaptation, Sitten

1. Antrag, inkl. Lösungsvorschlag

Ausgangslage:

In Kapitel 9.7 des Handbuchs REKOLE® wird definiert, wie ein administrativer Fall abzugrenzen ist: wann er beginnt und endet und wann demzufolge ein neuer administrativer Fall zu generieren ist. Gemäss Regel Nr. 6 (Kapitel 9.7.5) «Wiedereintritt wegen Verlegung» kann in der Rehabilitation derselbe administrative Fall weitergeführt werden, wenn die Rückverlegung nach einer Verlegung in ein Akutspital innert 14 Tagen erfolgt.

Die Regel Nr. 8 (Kapitel 9.7.7) «Urlaub» definiert Urlaub als zwischen dem Arzt und dem Patienten vorausgeplante Zeit, in der sich der Patient nicht im Spital aufhält. Urlaub führt nicht zur Eröffnung eines neuen administrativen Falls.

Die Problematik ist folgende: Es kann vorkommen, dass der Rehabilitationsaufenthalt eines Patienten (aus familiären oder medizinischen Gründen) länger als 14 Tage unterbrochen wird, wobei es sich bei diesem Unterbruch jedoch um keine Verlegung in ein Spital handelt.

Gilt dieser Unterbruch von mehr als 14 Tagen als Urlaub (d.h. keine Eröffnung eines neuen administrativen Falls) oder ist die Regel für den Wiedereintritt nach Verlegung (d.h. Eröffnung eines neuen administrativen Falls, weil der Unterbruch länger als 14 Tage gedauert hat) anzuwenden, obwohl es sich um keine Verlegung handelt?

Im Handbuch REKOLE® wird derzeit keine Maximaldauer für Urlaub genannt. Der Rehabilitationsaufenthalt kann auch aus anderen Gründen als einer Verlegung unterbrochen werden. Stützt man sich auf sämtliche Regeln des administrativen Falls sowie auf deren Definitionen ist diese Art Unterbrechung von mehr als 14 Tagen als Urlaub zu erachten.

Lösungsvorschlag:

Wird der Rehabilitationsaufenthalt eines Patienten länger als 14 Tage unterbrochen und handelt es sich dabei um keine Verlegung, ist dies als Urlaub zu erachten. Dieser Unterbruch führt somit nicht zur Eröffnung eines neuen administrativen Falls. Dies ist in Kapitel 9.7.7 «Urlaub» des Handbuchs REKOLE® zu präzisieren.

Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, wäre es gut festzuhalten, dass nur Urlaub von höchstens 14 Tagen zu keiner Eröffnung eines neuen administrativen Falls führt.

2. REK-Entscheid

Der Antrag wird einstimmig zurückgewiesen.

Ja: 0
Nein: 12
Enthaltung: 0


Bemerkung: In Anbetracht der Formulierung des Antrags gibt es keinen Grund, die Urlaubsregel zu ändern. Die REK weist im Übrigen darauf hin, dass die Regeln des tarifarischen Falls – je nach Umständen – zur Eröffnung eines neuen administrativen Falls führen können (z. B. die Regel des tarifarischen Falls der 18 Tage nach dem ersten Austritt (Verlegung)).

3. Auswirkungen auf das Handbuch REKOLE®, 4. Ausgabe 2013

Keine

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

Keine

Ort, Datum	Bern, 4.1.2019	
Name + Unterschrift	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Pascal Besson	

Antragsnummer: 18_007